



Satzung

VR10338

FÜR DIE KLEINGÄRTNER IM STADTGEBIET HAAN

GÜLTIG AB 15.10.2021

Kleingärtnerverein Haan 69 e.V.







Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Kleingärtnerverein Haan 69 e.V." und hat seinen Sitz in 42781 Haan Kampheider Str. 2. Er ist Mitglied im Landesverband "Rheinland der Gartenfreunde e.V."
- 1.2.1. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal und trägt den Zusatz e.V.
- 1.2.2. Vereinsregisternummer VR10 338

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller die Kleingärtnerei fördernden, natürlichen Personen.
- 2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- 2.3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit ein nicht vereinbarendes Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.4. Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei
- 2.6. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Kosten im Zusammenhang mit einer Funktionärstätigkeit für den Verein sind zu erstatten
- Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen.
 Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kleingärtnerei und des Kleingartenwesen, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.
- 2.10. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Landesverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen





- Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfange erfolgen.
- 2.11. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
 - a) praktische Kleingartenarbeit.
 - b) Förderung und Unterstützung der Kleingärtnerei.
 - c) Aktive Mitgliedschaft
 - d) Passive Mitgliedschaft
 - e) Fördermitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
- 3.1.1 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung und zur Leistung von Arbeitsstunden befreit.
- 3.2. Natürliche Personen, die sich um die Kleingärtnerei verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 3.3. Anmeldungen zur Mitgliedschaft erfolgen durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend und teilt dem Bewerber das Ergebnis in Textform mit. Die Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.
- 3.4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken (für die Versicherung sowie den Zeitungsversand).
- 4.3 Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
- 4.4. Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden, sofern der Regelbeitrag nach Ziffer 11.3 der Satzung des Landesverbandes Rheinland der Kleingärtner e. V. abgeführt wird.





§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange der Kleingärtnerei einzusetzen
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- d) Aufnahme und Mitgliedsbeiträge sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Diese Umlagen können jährlich bis zum 20-fachen des Mitgliedsbeitrages beantragen.

Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

 Änderungen der Anschrift und Bankverbindung (bei Beitragseinzugsverfahren) sind der Vereinsführung unverzüglich mitzuteilen.
 Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss.
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
 - e) Kündigung
- 6.2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30. November dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 6.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
 - b) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
 - c) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
 - d) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.
 - e) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt
 - f) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt
 - g) mehr als ein Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.





- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben.
 - Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressdaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
- Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.
 Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der

Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Der Vorstand
- 7.2 Die Mitgliederversammlung
- 7.3. Vorstand
- 7.3.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer
- 7.3.2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 7.3.1 dem Schriftführer und einem weiteren Beisitzer. Die Aufgabenzuordnung des Beisitzers erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und kann bei Bedarf während der Legislaturperiode geändert werden.
- 7.3.4. Je zwei der in Absatz 7.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- 7.4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5. Dem Vorstand obliegen:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Einberufung einer Pächterversammlung bei Bedarf.
- 7.5.1. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Pächterversammlung.
- 7.5.2. Die Pächterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben
- 7.6. Der Vorstand tritt mindestens in jedem Quartal zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenen Vorsitzenden.
- 7.7. Über jede Sitzung des Vorstandes, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. bei Sitzungsleitung durch den Stellvertreter zu unterzeichnen.





§ 8 Erweiterter Vorstand

- 8.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand § 7.3.2 und den Gruppensprechern
- 8.1.1 Die Wahlen gemäß Ziffer 8.1 können bei Bedarf "EN BLOC" durchgeführt werden.
- 8.2. Dem erweiterten Vorstand obliegen: die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
- 8.3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied bestellen.

Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

- 8.4 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenen Vorsitzenden
- 8.5. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. bei Sitzungsleitung durch den Stellvertreter von diesem zu unterzeichnen.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
 Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung, einberufen.
- 9.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- **9.4** Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- **9.5** Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Genehmigung der Niederschriften gemäß Ziffer 9.5,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
 - c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,





- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- j) die Beschlussfassung über Anträge.
- 9.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 9.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden; die Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
- 9.8 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht für die Satzungsänderung und Auflösung.
- 9.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- **9.10** Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
- **9.11** Vertreter/innen der Stadt und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Ein Schlichtungsverfahren ist gemäß den vom Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V. erlassenen Richtlinien durchzuführen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- 12.2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
- 12.3. Der Landesverband Rheinland ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.





§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (vergl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf die örtliche zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Stadt Haan zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 15 Bekanntmachung des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang am Vereinsheim.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages des Einzelpachtvertrages und der Gartenordnung für Kleingärten in der Stadt Haan werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- 17.1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksam werden dieser Satzung außer Kraft.
- 17.2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.08.2021 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
- 17.3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Änderungen aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V. selbstständig vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist diese Änderung zur Kenntnis zu geben

Haan 13.08.2021

Kurt Knepper Rainer Skroblie
Vorsitzender 2. Vorsitzender